



Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau
A-3610 Weißenkirchen 32
02715/2232 (Fax – 22)
e-mail: gemeinde@weissenkirchen-wachau.at
UID-NR. ATU16224306
Weißenkirchen – Joching – Wösendorf – St. Michael

Der Gemeinderat der Markt/Gemeinde Weißenkirchen in der Wachau hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 – TOP 8 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:

- | | |
|---|---------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen (Einzelgrab) | € 120,- |
| 2. für 4 Urnen (Einzelgrab) | € 120,- |
| 3. für 4 Leichen und Urnen (Familiengrab) | € 240,- |
| 4. für 8 Urnen (Familiengrab) | € 240,- |

b) sonstige Grabstellen:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € 780,- |
| 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € 1560,- |
| 3. Urnennische für 2 Urnen | € 280,- |

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- | | |
|---------------------------------|------|
| a) Gräber an der Friedhofsmauer | 15 % |
| b) Gräber an Hauptwegen | 30 % |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei der
- | | |
|---|---------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 750,- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 260,- |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 760,- |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 650,- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 320,- |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinden Gräften)
- Einzelgrab mit 1-teiligem Deckel oder Familiengrab mit Mitteldeckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 420,-
 - Erdgrab mit Mitteldeckel und 2 Seitendeckeln erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 560,-
- (4) Bei Beerdigung unter erschwerten Bedingungen (Felsen, Beton, winterliche Verhältnisse) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 – 3 um 20 %.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,-
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 68,-

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 19.Dezember 2022

abgenommen: 03.Jänner 2022

Der Bürgermeister



Christian Geppner